

9	4
---	---

U O R D E N

merit il

T E G N E R C H A U N S

illa vschinauncha da Zuoz



V E R O R D N U N G

über das

H A L T E N V O N H U N D E N

in der Gemeinde Zuoz

VERORDNUNG UEBER DAS HALTEN VON HUNDEN IN DER GEMEINDE ZUOZ

gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindestatuten und des Gemeinde-Steuer-gesetzes

Art. 1, Meldepflicht

Jeder Hund, welcher auf Gebiet der Gemeinde Zuoz gehalten wird, muss bei der Gemeindeganzlei gemeldet werden. Die Meldung hat zu erfolgen:

- alljährlich bis zum 15. Januar
- binnen 4 Monaten nach dem Wurf des Hundes
- binnen 15 Tagen nach Anschaffung eines Hundes
- binnen 15 Tagen nachdem der Halter mit seinem Hund in Zuoz Wohnsitz genommen hat.

Art. 2, Taxpflicht

Nach Massgabe von § 46 des Gemeinde-Steuer-gesetzes hat für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund im Alter von über 4 Monaten der Tierhalter eine Steuer zu entrichten, deren Höhe vom Gemeinderat nach gerechten und billigen Grundsätzen festgesetzt wird.

Die Taxen sind jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, resp. spätestens 8 Tage nach erfolgter Anmeldung eines Hundes, zu entrichten; allenfalls pro rata temporis.

Art. 3, Taxbefreiung

Gemäss § 47 des Gemeinde-Steuergesetzes können Hundehalter, die aus beruflichen Gründen Lawinen-, Sanitäts-, Polizeihunde und dergleichen zu halten genötigt sind, vom Gemeinderat auf Gesuch hin von der Steuerpflicht ganz oder teilweise befreit werden.

Art. 4, Hundemarken

Alljährlich, resp. bei der Anmeldung, wird dem Halter eine Metallmarke ausgehändigt, welche am Halsband des Hundes zu befestigen ist und stets getragen werden muss. Bei Verlust einer gültigen Marke hat der Hundehalter gegen Zahlung der Gebühr eine neue Marke zu beziehen.

Art. 5, Freilaufenlassen von Hunden

Es ist untersagt, unbeaufsichtigte Hunde frei herumlaufen zu lassen. Kranke Hunde und läufige Hündinnen dürfen nicht freigelassen werden. Um den Hunden ihre Notdurft verrichten zu lassen müssen diese ausserhalb des Wohngebietes geführt werden.

Hunde, die unbeaufsichtigt herumstreifen oder keine gültige Marke tragen, sowie misshandelte oder verlassene Hunde werden den Polizei- oder Jagdaufsichtsorganen gemeldet.

Art. 6, Belästigung und Gefährdung durch Hunde

Die Halter von Hunden haben dafür zu sorgen, dass diese die Nachbarn oder das Publikum nicht durch Lärm, Unreinlichkeit oder sonstwie belästigen.

Hunde, die Menschen oder Tiere angefallen, bedroht oder gebissen haben, müssen auf gestellte Klage hin, durch Verfügung des Gemeinderates angeleint, mit Maulkorb versehen oder entschädigungslos beseitigt werden.

Art. 7, Aufenthaltsverbote

Das Mitführen von Hunden in Schulen, Kirchen, Friedhöfe, Ausstellungen und Ladenlokale für Lebensmittel ist untersagt. Ausgenommen sind Blindenhunde.

Ebenso ist das Mitführen von Hunden auf Skipisten und auf nicht besonders gekennzeichneten Langlaufloipen verboten.

Art. 8, Uebertretungen

Uebertretungen dieser Verordnung werden durch den Gemeinderat mit Verweis oder Busse bis Fr. 100.-- bestraft.

Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons.

Art. 9, Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Sie ersetzt die diesbezüglichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes sowie alle Anordnungen, die dieser Verordnung widersprechen.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 4. Okt. 1978.

Für die Gemeinde Zuoz:

der Präsident: R. Robbi

der Kanzlist: R. Angerer